



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. K 82

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2241)

Nummer der ABG: K 82

für die Fahrrad-Glühlampen Form HS4, 12V 5W

Typ: HPR 74 (vormals HMP 10)

Inhaber der ABG und Hersteller: Philips Lighting B.V.
NL-5600 JM Eindhoven

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. K 82 wird bis zum 30.09.2000 befristet und ist bis zu diesem Zeitpunkt dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert zurückzugeben.

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 K 82

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. K 82

- 2 -

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Wenn die Fertigung oder der Vertrieb der Fahrzeuge/Systeme/Bauteile/selbständigen technischen Einheiten nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen worden sind, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt davon unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn die Fertigung oder der Vertrieb länger als ein Jahr eingestellt worden sind oder wenn sie länger als ein Jahr eingestellt werden sollen.

Der erstmalige Beginn der Fertigung oder der erstmalige Beginn des Vertriebs oder deren erneute Aufnahme sind dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. K 82

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Normentwurf zur DIN 49 848 Teil 4, Fahrrad-Glühlampen Form HS4, vom 01.07.1997 aufgeführt sind.

Die Glühlampen Form HS4, 12V 5W, Typ HPR 74, dürfen - abweichend von den zur Prüfung eingereichten Mustern - auch in den im Anhang 1 (2 Blatt) zum Prüfbericht Nr. 400 494 vom 10.09.1997 aufgeführten Ausführungsformen feilgeboten werden.

Außer dem Prüfzeichen sind auf jeder Glühlampe deutlich lesbar und dauerhaft das Herstellerzeichen bzw. die Handelsmarke , die Nennspannung "12V", die Nennleistung 5W sowie die Lampenkategorie "HS4" anzugeben.

Anstelle der Fabrik- oder Handelsmarke darf wahlweise auch die Fabrik- oder Handelsmarke "NARVA" angebracht werden.

Die Typbezeichnung der Glühlampe wurde von "HMP 10" in "HPR 74" geändert.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

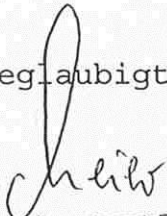
ABG Nr. K 82

- 4 -

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten der TÜV Rheinland Luxemburg GmbH vom 10.09.1997 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 22. September 1997
Im Auftrag
Bartelsen

Beglaubigt:


Verwaltungsgeschäft



Anlagen:

1 Gutachten Nr. 400 494
vom 10.09.1997

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: K 82 Nachtrag: 02

Gerät: Fahrrad-Glühlampen,
Form HS4, 12V 5W, DIN 49848 - Teil 4

Typ: HPR 74

Inhaber der ABG
und Hersteller: Philips Lighting B.V.
NL-5600 JM Eindhoven

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für diesen Nachtrag.

In den bisherigen Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: K 82, Nachtrag 02

Die Auflage in der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. K 82:

„Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. K 82 wird bis zum 30.05.2003 befristet und ist bis zu diesem Zeitpunkt dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert zurückzugeben.“

erhält folgende Fassung:

„Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. K 82 wird unbefristet erteilt.“

Flensburg, den 01.08.2003

Im Auftrag

Bartelsen



(Bartelsen)